

Prüfungsordnung

zur Anerkennung von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit durch die Ingenieurkammer-Bau NRW (PrüfOsaSVSt)

beschlossen in der 3. Sitzung der IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 05.11.2010

Aufgrund des § 10 Absatz 3 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29.04.2000, in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Ingenieurkammer-Bau NRW folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Nachweise

(1) Folgende Nachweise müssen der Ingenieurkammer-Bau NRW vorliegen:

1. ein schriftlicher Antrag mit Angabe der beantragten Fachrichtung(en) gemäß § 8 Absatz 1 SV-VO sowie der Mitgliedsnummer der Ingenieurkammer-Bau NRW oder einer Ingenieurkammer eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland, wenn es in dem Land der Hauptwohnung, des Geschäftssitzes oder des Beschäftigungsortes der antragstellenden Person ein vergleichbares Anerkennungsverfahren im Sinne des § 4 Absatz 1 SV-VO nicht gibt und sie die weiteren Anforderungen nach der SV-VO erfüllt,
2. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
3. eine beglaubigte Ablichtung der Abschlusszeugnisse der berufsbezogenen Ausbildung; von der Vorlage kann abgesehen werden, wenn die Zeugnisse der Kammer bereits vorliegen,
4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BRZG), das nicht älter als drei Monate sein soll, oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
5. eine Erklärung, dass Versagungsgründe nach § 3 Absatz 4 SV-VO nicht vorliegen,
6. die in den Absätzen 2 und 4 aufgeführten Nachweise über die fachlichen Voraussetzungen (§ 2 Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 und § 9 SV-VO),
7. ein Nachweis über die Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit im Sinne des § 3 Absatz 5 SV-VO,

8. die Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummern 2 bis 5 SV-VO,
9. der Nachweis über die Zahlung der Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW). Vorschusszahlungen sind vorgesehen.

Zur Einleitung des Verfahrens sind die Nachweise nach den Nummern 1 bis 6 durch die antragstellende Person spätestens bis zum 30. September eines Kalenderjahres einzureichen.

- (2) Zum Nachweis der besonderen Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 3 SV-VO ist der Besuch eines von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen durchgeführten oder eines inhaltlich gleichwertigen Seminars nachzuweisen. Satz 1 gilt nicht für die Regelungen der §§ 12 bis 55 BauO NRW.

- (3) Zum Nachweis der besonderen Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 1 Nummern 4 und 5 SV-VO sind folgende Bestimmungen maßgeblich:
Zur Erfüllung von § 9 Absatz 1 Nummer 4 SV-VO gilt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller Standsicherheitsnachweise für statisch-konstruktiv überdurchschnittlich schwierige oder sehr schwierige Bauwerke (Bauwerkklasse 4 und 5 gemäß Anlage 3 der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)) in der beantragten Fachrichtung angefertigt haben muss.

Zur Erfüllung von § 9 Absatz 1 Nummer 5 SV-VO gilt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweisen muss, dass sie oder er in der beantragten Fachrichtung über einen überdurchschnittlichen Wissensstand auf dem Gebiet der Baustatik, insbesondere im Hinblick auf die dort verwendeten Methoden der Statik und der Stabilität der Tragwerke sowie auf dem Gebiet des (konstruktiven) Brandschutzes verfügt.

Hierzu muss die Antragstellerin oder der Antragsteller detailliert darlegen können, dass sie oder er über besondere praktische Erfahrungen hinsichtlich der konstruktiven Durchbildung von Tragwerken besitzt.

Nachzuweisen sind, jeweils bezogen auf die beantragte Fachrichtung, Erfahrungen in der Bearbeitung besonderer Tragwerke. Hierzu gehören beispielsweise vorgespannte Konstruktionen, Verbundbauten oder Bauwerke mit dynamischen Beanspruchungen. Erforderlich sind auch vertiefte Kenntnisse in der Geotechnik und der Materialtechnologie.

- (4) Unter Beachtung von Absatz 3 sind als Nachweis der besonderen Voraussetzungen einzureichen:
 1. ein fachlicher Werdegang mit übersichtlicher Darstellung der wichtigsten bisher bearbeiteten Bauvorhaben, gegliedert nach beantragten Fachrichtungen, in der für jedes Bauvorhaben folgende Angaben enthalten sein müssen:
 - der Ort des Bauvorhabens.
 - die Bauherrin oder der Bauherr,
 - eine Baubeschreibung,
 - die Zeit der Bearbeitung und Ausführung,

- die Ausführungsart,
 - die eindeutige Herausstellung von Art und Umfang der Eigenleistung, z. B. Vorberechnung, Ausführungsberechnung, Planerstellung, Planprüfung nach Konstruktionsanleitung,
 - die Stelle oder Personen, die die vorgelegten bautechnischen Unterlagen geprüft hat/haben. Die Prüfberichte sind grundsätzlich beizufügen,
2. aus der unter Nr. 1. dieses Absatzes aufgeführten Objektliste für jede beantragte Fachrichtung zwei statisch-konstruktiv schwierige Bauvorhaben aus unterschiedlichen Bereichen gemäß Absatz 5, die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung als Tragwerksplanerin oder Tragwerksplaner bearbeitet worden sind.
- Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss nachweisen können, dass die jeweilige Ausführungsplanung zu diesen Bauvorhaben einen hohen Detaillierungsgrad aufweist und die nachfolgend aufgeführten besonderen Leistungen in Abhängigkeit vom Bauvorhaben persönlich erbracht wurden:
- Nachweise der Anschlüsse und Knotenanschlussdetails,
 - Berücksichtigung und Berechnung von Dehnwegen, Verformungen sowie von Durchbiegungen in besonderen Fällen,
 - Festlegung des Korrosionsschutzes,
 - Konstruktive Gestaltung bei Anforderung an den Feuerwiderstand,
 - Einarbeiten der Anforderungen der Erdbbensicherheit,
 - Berechnungen von Bauzuständen.

Hierzu sind für jedes Bauvorhaben beizufügen:

- ein ausführlicher Erläuterungsbericht mit Angabe des statischen Systems,
- die wichtigsten Auszüge aus der statischen Berechnung, die die Rechenansätze und die Ergebnisse enthalten müssen, sowie Positionspläne und Ausführungszeichnungen.

(5) Hinsichtlich des Nachweises der Bearbeitung von überdurchschnittlich schwierigen oder sehr schwierigen Bauwerken der beantragten Fachrichtung gilt folgende Regelung:

1. Für die Fachrichtung **Massivbau** müssen Bauvorhaben aus mindestens zwei der nachfolgend genannten Bereiche 1 bis 5 vorgelegt werden. Der ausschließliche Nachweis von Bauvorhaben aus den Bereichen 4 und 5 führt nicht zu einer Anerkennung.

Bereich 1: Verkehrsbauten

Bereich 2: Bauwerke der Energie-, Versorgungs- und Entsorgungstechnik

Bereich 3: Bauwerke für Industrie- und Produktionsanlagen

Bereich 4: Verwaltungs- und Dienstleistungsbauten

Bereich 5: Wohnungsbauten.

2. Für die Fachrichtung **Metallbau** müssen Bauvorhaben aus mindestens zwei der nachfolgend genannten Bereiche 1 bis 7 vorgelegt werden. Der ausschließliche Nachweis von Bauvorhaben aus den Bereichen 5 bis 7 führt nicht zu einer Anerkennung.

Bereich 1: Stahlhoch- und Industriebau (inkl. Kranbahnen)

- Bereich 2: Brückenbau
- Bereich 3: Behälter, Silos, Tankbauwerke, Rohrleitungen
- Bereich 4: Stahlschornsteine und Maste
- Bereich 5: dünnwandige Stahlkonstruktionen
- Bereich 6: Leichtmetallbau (Aluminium)
- Bereich 7: Traggerüstbau

3. Für die Fachrichtung **Holzbau** müssen Bauvorhaben aus mindestens zwei der nachfolgend genannten Bereiche 1 bis 5 vorgelegt werden.

- Bereich 1: Hallenbau
- Bereich 2: Brückenbau
- Bereich 3: Dachtragwerke
- Bereich 4: Geschossbauten
- Bereich 5: turmartige Bauwerke.

- (6) Für den Nachweis der Mitwirkung bei der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen gelten Absatz 4 Nr. 1. und Absatz 5 sinngemäß.

- (7) Die technische Bauleitung im Sinne einer praktischen Baustellenerfahrung im statisch-konstruktiven Bereich wird nachgewiesen durch detaillierte und nachvollziehbare Bescheinigungen von Auftraggeberinnen oder Auftraggebern. Der Nachweis kann für zeitlich getrennte Abschnitte geführt werden. Unter technischer Bauleitung sind auch folgende Leistungen zu verstehen:

- ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen
- ingenieurtechnische Kontrolle der Bewehrung vor dem Betonieren
- ingenieurtechnische Kontrolle der Baubehelfe
- Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung auf der Baustelle
- betontechnologische Beratung
- Kontrolle der Materialgüten im Ingenieurholzbau
- Durchführung von Messungen beim Spannen und Erstellen der Spannprotokolle im Spannbetonbau
- Überwachung der Ausführung von Tragwerkseingriffen.

§ 2 Prüfungsverfahren

- (1) Die Ingenieurkammer-Bau NRW prüft das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen.
- (2) Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummern 2 bis 5 SV-VO wird durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachgewiesen.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zulassung zur Prüfung. Die Prüfung besteht nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann der Ingenieurkammer-Bau NRW in begründeten Fällen empfehlen, dass bei quantitativ oder qualitativ unzureichenden Unterlagen die Antragstellerin

oder der Antragsteller binnen einer bestimmten Frist Unterlagen nachzureichen hat. Über eine Fristverlängerung entscheidet die Ingenieurkammer-Bau NRW nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (5) Beschließt der Prüfungsausschuss die Zulassung zur Prüfung, ist das Prüfungsverfahren innerhalb von sechs Jahren ab Zulassung abzuschließen. Andernfalls ist der Antrag auf Anerkennung durch die Ingenieurkammer-Bau NRW abzulehnen.

§ 3 **Schriftliche Prüfung**

- (1) Die zur Prüfung zugelassene Antragstellerin oder der zur Prüfung zugelassene Antragsteller (Prüfling) wird von der Ingenieurkammer-Bau NRW mit einer Frist von vier Wochen zum Termin für die schriftliche Prüfung geladen.
- (2) Die Prüflinge haben sich vor der schriftlichen Prüfung auszuweisen.
- (3) Der Prüfungsausschuss bereitet die schriftliche Prüfung in fachlicher Hinsicht vor. Er formuliert die Aufgaben, die vornehmlich aus der Praxis kommen sollen.
- (4) Unter Aufsicht ist eine schriftliche Prüfung anzufertigen, die für eine Fachrichtung verschiedene Aufgaben mit einer Gesamtbearbeitungszeit von 180 Minuten umfasst; bei gleichzeitiger Beantragung von weiteren Fachrichtungen werden dem Kandidaten weitere Aufgaben je zusätzlicher Fachrichtung gestellt. Die Bearbeitungszeit beträgt für jede weitere Fachrichtung 90 Minuten. Die Aufsicht führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (5) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen:

Teil A:

Aufgaben zur Statik und Konstruktion, Bauphysik sowie allgemeine Fragen zu baurechtlichen Vorschriften,

Teil B:

Bemessungs- und Konstruktionsaufgaben in den beantragten Fachrichtungen. Die Aufgaben sollen sich schwerpunktmäßig mit folgenden Themen befassen:

1. Standsicherheit der Tragwerke,
2. Bemessung und konstruktive Durchbildung der Tragwerke,
3. Zusammenwirken von Tragwerk und Baugrund,
4. Plausibilität der Lastannahmen,
5. technische Vorschriften in der Bauordnung, aufgrund der Bauordnung und in sonstigen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften,
6. konstruktiver Brandschutz.

Der Prüfungsausschuss trifft aus diesen Aufgabenfeldern eine angemessene Auswahl. Für die Bearbeitung des Teils A sind Hilfsmittel nicht zugelassen. Für die Bearbeitung des Teils B sind folgende Hilfsmittel zugelassen: Fachliteratur, Vorschriften, persönliche Aufzeichnungen und ein Taschenrechner. EDV-gestützte Rechenprogramme und sonstige Software dürfen nicht verwendet werden.

- (6) Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufes der schriftlichen Prüfung kann das aufsichtsführende Mitglied des Prüfungsausschusses:

1. die Bearbeitungszeit angemessen verlängern,
2. für einzelne oder alle Prüflinge die erneute schriftliche Prüfung anordnen oder ermöglichen.

Ein Prüfling kann die Störung einer Prüfung nicht mehr geltend machen, wenn seit ihrem Eintritt mehr als ein Monat verstrichen ist.

- (7) Hat sich der Prüfling vor dem schriftlichen Prüfungstermin schriftlich entschuldigt abgemeldet, so ist kein Prüfungsversuch angefallen.

§ 4 **Begutachtung der schriftlichen Prüfung**

- (1) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuss nach Beratung fest.
- (2) Erreicht der Prüfling mindestens 50 Prozent der Punkte in jedem der Prüfungsteile der schriftlichen Prüfung, so lädt der Prüfungsausschuss ihn zu einer mündlichen Prüfung ein.
- (3) Erreicht der Prüfling mindestens 60 Prozent der Punkte in jedem der Prüfungsteile der schriftlichen Prüfung, kann der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit beschließen, dass auf die mündliche Prüfung verzichtet wird.
- (4) Erreicht der Prüfling nicht die erforderliche Prozentzahl von 50 Prozent der Punkte in jedem der Prüfungsteile, so ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden.

§ 5 **Mündliche Prüfung**

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er über das erforderliche Wissen gemäß § 9 SV-VO verfügt. Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidung auf der Grundlage der mündlichen Prüfung.
- (2) Die Prüflinge haben sich vor der mündlichen Prüfung auszuweisen.
- (3) Die mündliche Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuss in der Zusammensetzung gemäß § 11 Abs. 2 SV-VO abzulegen.
- (4) Die Prüfung soll die Dauer von 20 Minuten je Prüfling nicht unterschreiten und in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Dem Prüfling wird die Einladung zur mündlichen Prüfung unter Angabe der Bewertung der schriftlichen Prüfung mindestens vier Wochen vorab mitgeteilt. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.
- (6) Zu einer mündlichen Prüfung können auch mehrere Prüflinge geladen werden. Auf Antrag findet diese als Einzelprüfung statt.
- (7) Bei der Beschlussfassung sind Stimmenthaltungen nicht zulässig.

§ 6

Nichtbestehen der Prüfung in besonderen Fällen

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung:
 1. die schriftliche Prüfung nicht oder nicht fristgerecht abliefern,
 2. zum Termin für die mündliche Prüfung nicht erscheint.
- (2) Entschuldigungsgründe müssen unverzüglich gegenüber der Ingenieurkammer-Bau NRW geltend gemacht werden.
- (3) Macht sich ein Prüfling eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig, kann die aufsichtsführende Person ihn von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

§ 7

Niederschrift über den Prüfungshergang

- (1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift mit folgenden Inhalten anzufertigen:
 1. Ort und Tag der Prüfung
 2. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
 3. Namen und Anwesenheit der Prüflinge
 4. Bewertung der schriftlichen Prüfungen
 5. die Prüfungsthemen in der mündlichen Prüfung und die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung
 6. die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Eignung (§ 10 Absatz 2 SV-VO)
- (2) Die Niederschrift stellt zugleich die Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 SV-VO dar.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens zu dem nächsten von der Ingenieurkammer-Bau NRW angebotenen Termin zulässig.
- (2) Erreicht ein Prüfling in einem oder beiden Prüfungsteilen der schriftlichen Prüfung nicht die erforderliche Prozentzahl von 50 Prozent der Punkte oder besteht er die mündliche Prüfung nicht, so kann die Prüfung wiederholt werden. Besteht er nach der zweiten Wiederholung die Prüfung nicht, so ist die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger durch die Ingenieurkammer-Bau NRW abzulehnen.
- (3) Hat der Prüfling in einem Prüfungsteil der schriftlichen Prüfung mindestens 60 Prozent der möglichen Punkte erreicht, gilt dieser Teil als bestanden. Im Falle einer Wiederholungsprüfung ist er von der Anfertigung dieses Prüfungsteils befreit.

§ 9

Abschluss des Prüfungsverfahrens

- (1) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Eignung teilt die Ingenieurkammer-Bau NRW der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit (§ 10 Absatz 2 SV-VO). Die Entscheidung über die Anerkennung (§ 10 Absatz 1 SV-VO) bleibt davon unberührt.
- (2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist auf Antrag nach Erhalt der Entscheidung über das Prüfungsergebnis zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Prüfungsergebnisses bei der Ingenieurkammer-Bau NRW zu stellen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Änderungen der Prüfungsordnung zur Anerkennung von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit durch die Ingenieurkammer-Bau NRW (PrüfOsaSVSt) vom 05. November 2010 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben (Az 613 – 925.11) vom 15. November 2017.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 16. November 2017.

§ 11

Diese Prüfungsordnung findet auch Anwendung auf die Anerkennungsverfahren, die vor dem 30.09.2017 begonnen wurden.